

IV. Satzung
Zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg – Kommunalaufsichtsbehörde- vom 13.01.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7
Aufgaben der Stadtvertretung
(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Nr. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Hierzu sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzungen einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 sind Verfahren zu entwickeln, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen Fragen zu

Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können (§ 16 c Abs. 1 GO).

- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- (6) In einer Sitzung nach Absatz 2 dürfen Wahlen nach § 40 GO nicht durchgeführt werden.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Sitzungen der Fachausschüsse.

Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung, der Stadt Ratzeburg, Anlage 1 erhält zu Ziffer 2.14. folgende Fassung:

2.14. Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen von Bauvorhaben ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000,-- € unter Beachtung des § 28 Satz1 Ziffer 15 GO.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13.01.2020 erteilt.

Ratzeburg, 19.01.2021

L.S.

gez. Koech
Bürgermeister

